

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Versener Heidesee“ in der Stadt Meppen, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29, 30 NNatG i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds.GVBl. S.155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.6.2005 (Nds.GVBl. S.210), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Versener Heidesee“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Versener Heidesee“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Bourtanger Moor“. Es befindet sich in der Stadt Meppen.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000 und aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage**).
Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden beim Landkreis Emsland -Fachbereich Naturschutz- und der Stadt Meppen aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 40 ha groß.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer Heidelandschaft mit nährstoffarmen Gewässern. Großflächige Heiden sind Vegetationsbestände mit einer hochgradig spezialisierten Flora und Fauna. Nährstoffarme Gewässer sind gekennzeichnet durch klares Wasser, geringe Vegetationsentwicklung und eine spezifische Tierwelt. Die Wasserfläche hat eine Bedeutung als Rast- und Schlafplatz für nordische Schwäne, Gänse und Enten sowie als Rastplatz für durchziehende Watvögel.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von Heiden und nährstoffarmen Gewässern als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
 1. von Sand- und Feuchtheiden,
 2. von oligo- bis mesotrophen und dystrophen Gewässern mit typischer Vegetation und Fauna.
 3. als maßgeblichen Bestandteil des Lebensraumes für rastende und durchziehende nordische Gänse, Schwäne, und Enten wie u.a. Sing- und Höckerschwäne, Bless-, Saat- und Graugänse, Krick-, Reiher-, Pfeif-, Tafel-, Spieß- und Löffelente als auch für Watvögel wie u.a. Großer Brachvogel, Bekassine und Waldschnepfe.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelien.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen lassen,
 2. Baden, zelten und lagern,
 3. Feuer anzünden,
 4. Betrieb von Wasserfahrzeugen jeglicher Art,

5. Errichtung baulicher Anlagen,
 6. Beunruhigung, Fang, Tötung und Entnahme wildlebender Tiere oder Störung der Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise,
 7. Entnahme oder Zerstörung wildwachsender Pflanzen,
 8. Besatz der Gewässer mit Fischen,
 9. Düngung und Kalkung der Gewässer,
 10. Betrieb von unbemannten (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) und bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
 11. Aufforstungen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der Heideflächen, jedoch ohne
 - a) das Bodenrelief zu verändern,
 - b) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
 - c) Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 - d) Pflanzendünger auszubringen,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3(3) verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, den 03.06.2008
Landkreis Emsland

Bröring
(Landrat)